

**Opferschutz im Bereich häuslicher Gewalt im
Lichte der Istanbul-Konvention – eine
juristische Einordnung
30.09.2021**

Rechtsanwältin

Dr. Anne-Katrin Wolf, LL.M.

Deutscher
Juristinnenbund



Istanbul Konvention

- Bundesgesetzliches Inkrafttreten am 1. Februar 2018
 - Völkerrechtlicher Vertrag => Rang eines Bundesgesetzes!
- Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt als **verpflichtende** Staatsaufgabe
- **Diskriminierungsfreie** Ausgestaltung und Anwendung des Unterstützungsangebots für gewaltbetroffene Frauen*

Aufbau der Konvention

- Aufteilung in 12 Kapitel, insgesamt 81 Artikel
- Beratung/Unterstützung häusliche Gewalt
 - Kapitel III – Prävention
 - Kapitel IV – Schutz und Unterstützung
- Strafrechtliche Verfolgung häuslicher Gewalt
 - Kapitel V – Materielles Recht
 - Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Aufbau der Konvention

- Kapitel IX - Überwachungsmechanismus
 - Überwachung durch GREVIO = Expert*innenausschuss
 - Überwachung der Umsetzung
 - Stellungnahmen und Empfehlungen
 - **Aber:** keine Zwangsmaßnahmen
 - derzeit Evaluierung durch GREVIO läuft, Staatenbericht und Schattenberichte der Zivilgesellschaft (insbesondere BIK) => Abschlussbericht durch GREVIO im Jahr 2022 erwartet

Besonderheiten der IK

- Ganzheitlichkeit
 - Prävention
 - Schutz und Unterstützung
 - Strafverfolgung
- Konkrete Vorgaben (gerade auch in Abgrenzung zu CEDAW)
- Auslegung => **Erläuternder Bericht!**

Konkrete Vorgaben der IK

- Umfassender Schutz von Gewaltopfern und Opfern häuslicher Gewalt (Art. 1 IK)
- Keine Differenzierung nach Straftaten: *„Alle in den Geltungsbereich fallenden Formen von Gewalt“*
- Definition in Art. 3 IK = Klare Vorgaben z.B. auch psychische und wirtschaftliche Gewalt erfasst => weiter als das StGB

Konkrete Vorgaben der IK

- Beispiele für konkrete Forderungen der IK im Bereich Opferschutz
 - Vermeidung von Sekundärviktimisierung (Art. 18)
 - Berücksichtigung besonders vulnerable Gruppen (Art. 18)
 - Spezialisierte Hilfen und Schutzunterkünfte (Art. 22, Art. 23)
 - Aber auch: Behandlungsmaßnahmen/Prävention Täter*innen (Art. 16)

Mangelnde Umsetzung (?)

- Opferschutz => fehlendes Wissen/Genderstereotype nach wie vor verbreitet
- Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt im Strafprozess, lange Dauer des Strafverfahrens
- Fragen der Finanzierung!

Wirkmacht der IK (?)

- Konkrete Argumentationsmöglichkeiten ⇔ weiter Spielraum des Gesetzgebers bei der Umsetzung/Förderales System
- Nur bedingt direkte Folgen => Beispiele
 - kein Tatbestand psychischer Gewalt
 - keine konkrete Anzahl/ keine Vorgaben Finanzierung Frauenhäuser

Fazit/Diskussion

- Wichtiges Instrument => insbesondere für Forderungen an den Gesetzgeber
- (P) Weiter Spielraum ↔ konkrete Hilfe in der Praxis
- Backlash => Türkei-Austritt

Kontakt

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Anne-Katrin Wolf – Mitglied der Strafrechtskommission

Anklamer Straße 38 - 10115 Berlin

Tel.: +49 30 4432700 - Fax: +49 30 44327022

www.djb.de